

Nach der Verordnung über die Berufsausbildung zu den industriellen Elektroberufen vom 3. Juli 2003 sind für den Teil 2 der Abschlussprüfung im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag

ein „**betrieblicher Auftrag**“ oder eine „**praktische Aufgabe**“ durchzuführen.

Betrieblicher Auftrag

Der Prüfling soll in **höchstens 24 Stunden** einen betrieblichen Auftrag durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein Fachgespräch von **max. 30 Min.** führen. Es wird auf Grundlage der vorbereiteten Unterlagen geführt. Unter Berücksichtigung der Unterlagen sollen durch das Fachgespräch die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Auftragsdurchführung bewertet werden. Dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des Auftrags die Aufgabenstellung einschließlich des geplanten Bearbeitungszeitraums **zur Genehmigung** (Sommer: 1. Februar / Winter: 01. September) vorzulegen.

Das Antragsformular für den betrieblichen Auftrag liegt den Anmeldeunterlagen bei. Sollten Sie auch die Dateiform benötigen, finden Sie die Vordrucke unter: www.ihk-limburg.de. Bei Fragen stehen zur Verfügung: Irene Müller-Schwertel, 06431 210-154, E-Mail: i.mueller-schwertel@limburg.ihk.de

Wird ein betrieblicher Auftrag durch **Nachbesserung genehmigungsfähig**, werden dem Antragsteller die notwendigen Änderungen von der IHK schriftlich mitgeteilt. Der Antragsteller muss den geänderten Antrag erneut zur Genehmigung einreichen.

- Wird ein betrieblicher Auftrag **vollständig abgelehnt**, so erhält der Antragsteller eine schriftliche Begründung vom Prüfungsausschuss und kann bis zu einem von der IHK vorgegebenen Termin einen neuen Antrag einreichen.
- Wird ein erneut eingereichter Antrag vom Prüfungsausschuss abgelehnt, können dem Prüfling hinsichtlich des betrieblichen Auftrags verbindliche Vorgaben gegeben werden.

Praktische Aufgabe

Die praktische Aufgabe ist in **höchstens 18 Stunden** vorzubereiten, durchzuführen, nachzubereiten und mit aufgabenspezifischen Unterlagen zu dokumentieren. Es ist außerdem ein Fachgespräch von **höchstens 20 Min.** zu führen. Die **Durchführung der praktischen Aufgabe** soll dabei **7 Stunden** betragen.

Durch Beobachtungen der Durchführung, die aufgabenspezifischen Unterlagen und das Fachgespräch sollen die prozessrelevanten Kompetenzen im Bezug zur Durchführung der praktischen Aufgabe bewertet werden.

Der Ausbildungs-/Umschulungsbetrieb wählt die Prüfungsvariante nach § 21 Absatz 4 der Verordnung aus und teilt sie dem Prüfling und der zuständigen Stelle (Formblatt liegt bei) mit der Anmeldung zur Prüfung mit.